

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Hochwasserschutzanlage Andernach

Aufgrund der §§ 1, 9, 43-49 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) erlässt die Stadtverwaltung Andernach als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Andernach mit Zustimmung des Stadtrates vom 16.06.2011 und nach Vorlage bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord folgende Gefahrenabwehrverordnung:

Präambel

Die vorliegende Rechtsverordnung soll insbesondere im Bereich der mobilen Hochwasserschutzwand sicherstellen, dass ab einem gewissen Hochwasserstand keine Personengefährdung eintritt. Der bauliche Hochwasserschutz durch die feste und mobile Hochwasserschutzanlage bietet zwar grundsätzlich einen Hochwasserschutz bis 9,00 m Andernacher Pegel, kann aber keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Die mobilen Hochwasserschutzanlagen können versagen oder durch ein höher eintretendes Hochwasser überspült werden. In diesem Falle besteht die Gefahr, dass das hinter der Hochwasserschutzwand liegende Gelände überschwemmt wird. Die betroffenen Eigentümer und Bewohner der Konrad-Adenauer-Allee, Mauerstraße sowie den unteren Bereichen aller Rheingassen müssen sich daher durch geeignete bauliche und persönliche Vorsorgemaßnahmen auf mögliche Überschwemmungen vorbereiten.

§ 1 Gegenstand der Verordnung, Schutzzonen

(1) Diese Verordnung betrifft die Bereiche vor und hinter den entlang der Konrad-Adenauer-Allee fest errichteten bzw. im Hochwasserfall zu errichtenden mobilen Hochwasserschutzanlagen. Dabei werden je nach Gefährdungsgrad 2 Schutzzonen (Sperrzone, Gefahrenzone) gebildet, für die unterschiedliche Ge- und Verbote gelten. Die Grenzen des betroffenen Gebietes sowie der Schutzzonen sind in der Anlage 1 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung wird. Die Schutzzone ist rot, die Gefahrenzone gelb umgrenzt.

(2) Die Schutzzonen dienen insbesondere

- dem Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben
- dem Schutz von Sachwerten im Einzugsbereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Beschädigung und Zerstörung
- der Sicherstellung des geordneten und störungsfreien Auf- und Abbaus der Hochwasserschutzanlagen und
- dem Schutz der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Vandalismus, Diebstahl oder Sabotage

(3) Mobile Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind nicht stationäre Hochwasserschutzrichtungen wie Wände aus Stützen und Dammbalken, die im Falle einer Hochwassergefahr an fest vorgegebenen Standorten aufgebaut werden.

§ 2 Gebote und Verbote in der Schutzzone I (Sperrzone)

(1) In der Schutzzone I (Sperrzone) gelten ab Beginn des Aufbaus der mobilen Hochwasserschutzanlage bis zu einer offiziellen Freigabe durch die Verantwortlichen der Stadtverwaltung Andernach, nachfolgende Ge- und Verbote, soweit Absatz (2) nichts anderes bestimmt:

1. Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger etc.) sind unverzüglich aus der Sperrzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Andernach auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
2. Alle beweglichen Gegenstände sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen.
3. Die Umgrenzungen der Bestuhlung für die Außengastronomie sind ebenfalls vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen.
4. Das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten.
5. Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren sind untersagt. Personen haben die Sperrzone unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

(2) Von den Ge- und Verboten der Ziffern 1 - 5 gelten folgende Ausnahmen:

1. Bedienstete der Stadt Andernach sowie Mitglieder der Hilfsorganisationen dürfen die Schutzzone I (Sperrzone) zur Überprüfung und zum Vollzug der Einhaltung der Ge- und Verbote, zur Durchführung und Kontrolle der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen und zur Überwachung des Zustands sämtlicher Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
2. Gleiches gilt für Bedienstete des Eigenbetriebs Abwasser, der Stadtwerke Andernach GmbH sowie sonstiger Versorgungsträger zur Sicherung und Kontrolle der Versorgungseinrichtungen. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
3. Bei Gefahr im Verzuge (Rettung von Menschen und Tieren) darf die Schutzzone I (Sperrzone) auch von jedweden Rettungskräften betreten werden.
4. Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten nach den vorhergehenden Ziffern 1-3 darf die Schutzzone I (Sperrzone) mit Fahrzeugen befahren werden.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall aus nachvollziehbaren Gründen unter Beachtung der Schutzziele dieser Verordnung von der Stadtverwaltung Andernach erteilt werden.

§ 3 Gebote und Verbote in der Schutzzone II (Gefahrenzone)

(1) Die Schutzzone II (Gefahrenzone) gilt ab Aufbau der Hochwasserschutzwand bis zu einer offiziellen Freigabe durch die Verantwortlichen der Stadtverwaltung Andernach.

Ab einem Pegelstand von 8,50 m mit steigender Tendenz gelten nachfolgende Ge- und Verbote, soweit Absatz (2) nichts anderes bestimmt:

1. Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger etc.) sind unverzüglich aus der Gefahrenzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der

2. Stadt Andernach auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
3. Bewegliche Gegenstände (z.B. Außenbestuhlung, Sonnenschirme, Müllcontainer, Mülltonnen, Gartenmobiliar, Fahrräder, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen.
4. Die Umgrenzungen der Bestuhlung für die Außengastronomie sind ebenfalls vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen.
5. Öltanks, Leitungskanäle, im Hochwasserbereich eingebaute Schwimmbäder sowie tieferliegende Garagen sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlage ausgeschlossen ist.
6. Der Daueraufenthalt in tiefer als die Straßenoberkante liegenden Geschossen ist untersagt.

Zusätzlich gelten ab einem Pegelstand von 9, 00 m mit steigender Tendenz folgende Ge- und Verbote:

7. Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.
8. Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren, die nicht Anlieger sind, sind untersagt. Anlieger im Sinne dieser Vorschrift sind in der Gefahrenzone gemeldete Einwohner, dort ansässige Geschäftsleute und deren Beschäftigte. Die Berechtigung zum Betreten ist durch die Vorlage von Personalausweisen, Meldebescheinigungen, Gewerbe- oder Gaststättenerlaubnissen u. ä. nachzuweisen.

(2) Von den Ge- und Verboten Ziffern 6 und 7 gelten folgende Ausnahmen:

1. Bedienstete der Stadt Andernach sowie Mitglieder der Hilfsorganisationen dürfen die Schutzzone II (Gefahrenzone) zur Überprüfung und zum Vollzug der Einhaltung der Ge- und Verbote , zum Aufbau der Stege, zur Durchführung und Kontrolle der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen und zur Überwachung des Zustands sämtlicher Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
2. Gleiches gilt für Bedienstete des Eigenbetriebs Abwasser, der Stadtwerke Andernach GmbH sowie sonstiger Versorgungsträger zur Sicherung und Kontrolle der Versorgungseinrichtungen. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
3. Bei Gefahr im Verzuge (Rettung von Menschen und Tieren) darf die Schutzzone II (Gefahrenzone) auch von jedweden Rettungskräften betreten werden.
4. Anlieger und deren Hilfskräfte dürfen im Einzelfall die Schutzzone II (Gefahrenzone) zum Transport auszuräumenden Mobiliars auf eigene Gefahr betreten.
5. Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten nach den vorhergehenden Ziffern 1-4 darf die Schutzzone II (Gefahrenzone) mit Fahrzeugen im Einzelfall befahren werden.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall aus nachvollziehbaren Gründen unter Beachtung der Schutzziele dieser Verordnung von der Stadtverwaltung Andernach erteilt werden.

§ 4 Befreiungen

Die Stadtverwaltung Andernach als örtliche Ordnungsbehörde sowie die staatliche Polizei kann von den Ge- und Verboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzziele dieser Verordnung zu vereinbaren ist.
- überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- und Verbote der §§ 2 und 3 dieser Verordnung verstößt, indem er oder sie entgegen

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Sperrzone entfernt;
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt oder vor Wegschwimmen sichert;
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Umgrenzungen der Bestuhlung für die Außengastronomie als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor dem Wegschwimmen sichert;
4. § 2 Abs. 1 Nr. 4 die Sperrzone mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt, ohne dass er unter die Ausnahmeregelung fällt;
5. § 2 Abs. 1 Nr. 5 sich in der Sperrzone aufhält, ohne dass er unter die Ausnahmeregelung fällt oder sie nicht unverzüglich auf dem kürzesten Wege verlässt,
6. § 3 Abs. 1 Nr. 1 abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Gefahrenzone entfernt;
7. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt oder vor Wegschwimmen sichert;
8. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Umgrenzungen der Bestuhlung für die Außengastronomie als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor dem Wegschwimmen sichert;
9. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Öltanks, Leitungskanäle, im Hochwasserbereich eingebaute Schwimmbäder sowie tieferliegende Garagen als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor dem Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlage ausgeschlossen ist;
10. § 3 Abs. 1 Nr. 5 sich dauerhaft in tiefer als die Straßenoberkante liegenden Geschossen aufhält;
11. § 3 Abs. 1 Nr. 6 die Gefahrenzone mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt, ohne dass er unter die Ausnahmeregelung fällt;
12. § 3 Abs. 1 Nr. 7 sich in der Gefahrenzone aufhält, ohne dass er unter die Ausnahmeregelung fällt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Stadtverwaltung Andernach als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, 31.08.2011

Achim Hütten
Oberbürgermeister